



Pet 4-19-07-401-033523

47249 Duisburg

Schuldrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.05.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Anzahlungen bzw. Vorkassezahlungen nur noch entgegengenommen werden dürfen, wenn diese vollständig abgesichert sind. Im Falle einer Nichtleistung soll eine Rückzahlung binnen 14 Tagen erfolgen.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Verbraucher durch die zweckwidrige Verwendung von Vorkasse-Zahlungen über Gebühr benachteiligt würden. Dies habe insbesondere die Corona-Krise gezeigt. Eigentlich würden Vorauszahlungen nur die Ansprüche des Leistungspflichtigen gegenüber dem Besteller absichern. Die Zahlschuld entstehe erst im Zeitpunkt der Leistung. In der Praxis würden Unternehmen die erhaltenen Gelder aber häufig als Liquidität verwenden, was falsch sei. Richtiger wäre es, wenn Unternehmen ihre Geschäftsmodelle grundlegend mit höherem Kapital ausstatten und Leistungen aus Eigenmitteln finanzieren und die vereinbarte Vergütung erst nach erbrachter Leistung vereinnahmen würden. Hierzu würden Unternehmen gezwungen, wenn gesetzlich festgelegt würde, dass Anzahlungen bzw. Vorkassezahlungen gesondert zu verwalten sind, wobei die Gelder treuhänderisch verwaltet und vom eigentlichen Unternehmensvermögen separat geführt werden müssen. Außerdem sollen derartige Zahlungen insolvenzsicher sein und erst nach



Leistungserbringung in die eigentlichen Unternehmensfinanzen umgebucht werden dürfen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 47 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen vier Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Wann eine Zahlung aus einem Vertrag fällig wird, hängt zunächst davon ab, welcher Vertragstyp im Einzelfall vorliegt, was die gesetzlichen Regelungen insoweit vorsehen und wie die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien lauten.

Das Dienstvertragsrecht sieht beispielsweise vor, dass die Vergütung regelmäßig nach Leistung der Dienste zu entrichten ist (§ 614 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches [BGB]). Auch bei einem Werkvertrag ist die Vergütung grundsätzlich erst bei Abnahme des Werkes oder Vollendung der Leistung zu entrichten (§§ 641 Absatz 1 Satz 1, 646 BGB). Demnach besteht dem Gesetz nach gerade keine Vorleistungspflicht des Bestellers, sondern des Unternehmers. Bei Pauschalreiseverträgen (§§ 651a ff. BGB) ist der Reisepreis in entsprechender Anwendung von § 646 BGB ebenfalls mit Beendigung der Reise fällig, das heißt wenn alle geschuldeten Leistungen erbracht sind. Danach muss der Reisende den vereinbarten Reisepreis am Ende der Reise bezahlen. Vorleistungspflichtig ist grundsätzlich der Reiseveranstalter.



Das Kaufrecht enthält grundsätzlich keine eigenständigen Regelungen zur Fälligkeit des Kaufpreises. Es finden insoweit die Vorschriften des allgemeinen Schuldrechts Anwendung. Kaufpreiszahlungen werden somit gemäß § 271 Absatz 1 BGB – danach ist der Anspruch auf eine Leistung sofort fällig, wenn die Leistungszeit weder gesetzlich oder vertraglich bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen ist – grundsätzlich sofort mit Vertragsschluss fällig, sofern die Parteien keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben. Bei Verbrauchsgüterkäufen können die Verkäufer den Kaufpreis bei fehlender Bestimmung der Leistungszeit nicht sofort, sondern nur unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, verlangen (§ 475 Absatz 1 BGB). Käufer sind dennoch nicht vorleistungspflichtig, sondern müssen entsprechend §§ 320 Absatz 1, 322 BGB nur Zug um Zug gegen Übereignung des Kaufgegenstandes zahlen.

Auch wenn das Gesetz in der Tendenz somit gerade keine Vorauszahlungspflicht vorsieht, sind die gesetzlichen Regelungen in aller Regel abdingbar und die Vereinbarung von Vorkassezahlungen durch Individualvereinbarung zulässig. Dies entspricht dem Grundsatz der Privatautonomie. Hiernach können die Vertragsparteien in den von der Rechtsordnung gesetzten Grenzen unter anderem über den Vertragsinhalt grundsätzlich frei entscheiden. Hiervon sind auch Zahlungsmodalitäten und Vereinbarungen über die Leistungszeit erfasst, da Vertragspartner eine ihren Bedürfnissen entsprechende Methode wählen können sollen. Auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), können Vorkassezahlungen vereinbart werden. Der Gesetzgeber hat insoweit bewusst davon abgesehen, die formularmäßige Vereinbarungen einer Vorleistungspflicht zu verbieten.

Werden Vorauszahlungspflichten bei Verbraucherverträgen durch die AGB des Unternehmers vereinbart, unterliegen diese Vereinbarungen aber der Inhaltskontrolle anhand des § 307 BGB. Nach § 307 Absatz 1 Satz 1 BGB sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Vertragspartei unwirksam, wenn sie die andere Vertragspartei entgegen den Grundsätzen von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Nach der Rechtsprechung ist die Vereinbarung einer



Vorauszahlungspflicht nach § 307 Absatz 1 Satz 1 BGB unwirksam, wenn kein sachlich berechtigter Grund dafür besteht oder überwiegende Interessen der anderen Vertragspartei der Vorauszahlungspflicht entgegenstehen. Dies ermöglicht, den Gerichten mit Blick auf einzelne Vertragsarten und den jeweiligen einzelnen Vertrag zu prüfen, ob Vorauszahlungsverpflichtungen unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragsparteien angemessen sind.

Für die Fälle, bei denen ein Schutz des Verbrauchers vor einer Insolvenz des Unternehmers besonders angezeigt ist oder besonders hohe finanzielle Risiken durch Vorauszahlungsvereinbarungen entstehen können, hat der Gesetzgeber zusätzliche verbraucherschützende Regelungen geschaffen.

So etwa sieht die auf Europäischen Vorgaben (vgl. hierzu Richtlinie 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen) basierende Insolvenzabsicherung im Pauschalreiserecht vor, dass durch eine Versicherung oder ein Zahlungsversprechen eines Kreditinstituts (Bankbürgschaft) sicherzustellen ist, dass der Reisende Reisepreiszahlungen und notwendige Aufwendungen für die Rückreise bei Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des Veranstalters zurück erstattet bekommt. Dem Reisenden ist außerdem ein unmittelbarer Anspruch gegen den Kundengeldabsicherer einzuräumen und durch Übergabe eines Sicherungsscheins nachzuweisen (vgl. § 651r BGB). Ein generelles Verbot von Vorauszahlungen oder ein Gebot, Kundengelder bis zur Reise treuhänderisch anzulegen, sieht das Reiserecht nicht vor.

Eine Schutzregelung zu Gunsten von Verbrauchern sieht das Gesetz auch im Bereich des wirtschaftlich besonders gefahrträchtigen Verbraucherbauvertragsrechts vor. Gemäß § 650m Absatz 2 BGB ist dem Verbraucher, sofern der Unternehmer Abschlagszahlungen verlangt (vgl. § 632a BGB), bei der ersten Abschlagszahlung eine Sicherheit für die rechtzeitige Herstellung des Werks ohne wesentliche Mängel in Höhe von 5 Prozent der vereinbarten Gesamtvergütung zu leisten und – wenn sich der Vergütungsanspruch um mehr als 10 Prozent aufgrund von Vertragsänderungen/-ergänzungen erhöht – eine



weitere Sicherheit in Höhe von 5 Prozent des zusätzlichen Vergütungsanspruchs zu leisten. Auf Verlangen des Unternehmers ist die Sicherheitsleistung durch Einbehalt dergestalt zu erbringen, dass der Verbraucher die Abschlagszahlungen bis zu dem Gesamtbetrag der geschuldeten Sicherheit zurückhält. Sicherheiten können aber auch durch eine Garantie oder ein sonstiges Zahlungsversprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden (§ 650m Absatz 2 BGB). Hintergrund dieser Regelung ist, dass dem Bauherrn regelmäßig erhebliche Mehraufwendungen entstehen, wenn das Bauwerk, beispielsweise in Folge einer Insolvenz des Bauunternehmers, nicht vollendet oder mangelhaft errichtet wird. Zudem verfügen Verbraucher in der Regel nicht über die Erfahrung und Verhandlungsmacht, um eine Sicherheitsleistung, insbesondere im Verhältnis zu Bauträgern und Generalübernehmern, privatautonom durchzusetzen.

Wird eine Vorauszahlungspflicht wirksam vereinbart, so entsteht der Anspruch auf Zahlung – entgegen der Annahme der Petition – gerade nicht erst zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung, sondern bereits zum vereinbarten Zeitpunkt. Sobald der Verbraucher den Zahlungsanspruch erfüllt, muss der Unternehmer auch über das Geld verfügen können müssen. Denn häufig werden Vorauszahlungen der Kunden von Unternehmen dazu verwendet, eigene Vorausleistungspflichten zu erfüllen. So müssen zum Beispiel Werkunternehmer häufig Materialien zur Herstellung des Werkes erwerben, Reiseveranstalter Anzahlungen auf gebuchte Kapazitäten wie etwa an Flügen oder Hotels leisten und Veranstalter nicht selten anteilige Vorauszahlungen für die Anmietung von Räumlichkeiten, Catering und Künstlergagen erbringen. In aller Regel dienen Vorauszahlungen aber auch dazu, Betriebsausgaben des laufenden Geschäftsbetriebs wie etwa Gehälter, Mieten, Arbeitsmittel und -material oder auch Werbekosten zu bestreiten. Die in der Begründung der Petition geäußerte Erwartung, dass Unternehmen Eigenmittel bzw. eine höhere Kapitalausstattung vorhalten sollten, um daraus alle Ausgaben bestreiten oder vorfinanzieren zu können, dürfte nicht der gängigen betriebswirtschaftlichen Praxis entsprechen und in Anbetracht dessen, dass



Auftragsvolumen, damit verbundene notwendige Ausgaben und das Zahlungsverhalten der Kunden vielfach Schwankungen unterliegen, mangels Vorherseh- und Planbarkeit nicht zu verwirklichen sein.

Soweit ein Unternehmer eine Vorauszahlungspflicht des Vertragspartners in seinen vertraglichen Vereinbarungen vorsieht, steht es dem Besteller nach dem Grundsatz der Privatautonomie jedoch frei, das Angebot abzulehnen und ein anderes Unternehmen zu beauftragen, etwa wenn er Zweifel an der Seriosität des Angebots hat.

Vor dem Hintergrund des geltenden Rechts, das schon einen angemessenen Schutz der Verbraucher gegen die Vereinbarung von Vorleistungspflichten sicherstellt, wäre eine bereichsübergreifende, generelle Treuhandkontenpflicht oder Absicherungspflicht ein in dieser Weite sachlich kaum zu rechtfertigender Eingriff in die Vertragsfreiheit. Eine Treuhandkontenpflicht würde dazu führen, dass geleistete Vorauszahlungen durch die Unternehmen nicht mehr für notwendige Ausgaben verwendet werden können und damit das Recht des Unternehmers, Vorleistungen zu verlangen, wirtschaftlich weitgehend wertlos machen.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage vor dem dargestellten Hintergrund für sachgerecht und vermag die Eingabe daher nicht zu unterstützen. Demzufolge empfiehlt der Ausschuss das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.